



§ 1 Grundsatz

Diese Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Mitgliedschaft im Verein.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder können zwischen unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft wählen.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder

Die Vollmitgliedschaft im Verein beinhaltet die Nutzung einer Saison-Parzelle auf dem Vereinsgelände.

(2) Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem selbst festzulegenden Beitrag.

(3) Sondermitglied

Der Status der Sondermitgliedschaft besteht für Personen oder Personengruppen, die eine Ermäßigung oder Beitragsfreistellung wünschen oder beantragen. Eine Ermäßigung oder Beitragsfreistellung kann von jeder Person, die Vollmitglied werden möchte, formlos unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden und wird unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Entscheidungswege von diesem bewilligt oder abgelehnt. Weiterhin kann eine Ermäßigung oder Beitragsfreistellung vom Vorstand nach dessen Ermessen für Mitglieder festgelegt werden, ohne dass sie diese beantragen.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erwerb und Verlängerung der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einseitige Erklärung an den Vorstand über das entsprechende Formular auf dem Internet-Auftritt des Vereins. Der Beitritt wird wirksam durch Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Konto des Vereins bzw. Barzahlung nach Absprache mit dem Vorstand. Zusätzlich sind nur Personen, welche mit Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adresse im Anmeldeformular genannt sind, Mitglieder.

Voll- und Sondermitgliedschaften sind jedes Jahr nur für eine begrenzte Anzahl von Personen möglich, die der Anzahl der möglichen anzulegenden Parzellen auf den Standorten des Vereins entsprechen. Die gewählten Beiräte haben ab Anmeldungsbeginn ein 14-tägiges Vorrecht auf eine Mitgliedschaft im Folgejahr. Die freien Mitgliedschaften werden nach Reihenfolge der Zahlungseingänge vergeben.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft nach §3 Abs. (2) ist unbefristet und kann nach den Vorgaben der Satzung gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft nach §3 Abs. (1) ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu einem festzulegenden Stichtag jeweils um ein Jahr.

Die Mitgliedschaft nach §3 Abs. (3) wird am Ende jedes Kalenderjahres vom Vorstand auf Rechtmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls um ein Jahr verlängert. Wird der Status nicht verlängert, haben die betroffenen Mitglieder die Möglichkeit, durch pünktliche Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu Vollmitgliedern zu werden. Die Vorstände des Vereins sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den in der Beitrittserklärung definierten Standort zu betreten und die ihm zugewiesene Parzelle zu bewirtschaften. Die Parzellen sind so zu pflegen, dass Folgejahre nicht aufgrund von unkontrolliertem Beikräuterwuchses in Mitleidenschaft gezogen werden. Zur Beurteilung kann der Vorstand kurzfristige Beschlüsse fassen, wodurch folgender Ablauf einzuhalten ist:

- (1) Beurteilung/Feststellung des Parzellenzustands durch den Vorstand
- (2) Information an entsprechendes Mitglied mit 1-wöchiger Frist zur Behebung
- (3) 2. Anmahnung inklusive weiterer 1-wöchiger Frist zur Behebung
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, die entsprechende Parzelle nach Ablauf der beiden vorher genannten Fristen entsprechend zu trimmen
- (5) Bei mutwilliger Nichtleistung behält sich der Vorstand das Recht vor den sofortigen Ausschluss des entsprechenden Mitglieds einstimmig zu beschließen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Beteiligung des Mitglieds an Gemeinschaftsaktionen und anfallenden Aufgaben wird ausdrücklich begrüßt, ist aber nicht verpflichtend.

Jedes Mitglied gewährleistet für Informationen die Erreichbarkeit durch E-Mail oder Telefon. Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus unbedingt einzuhalten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird. Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums hat jedes Mitglied alle Materialien, die zur Unterstützung der Pflanzen angebracht wurden, von seiner Parzelle zu entfernen und abzutransportieren.

Mit Ausnahme der Fördermitglieder haben alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ein Stimmrecht. Jedoch hat jede Parzelle nur eine Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr nach den Vorgaben der Satzung einzuberufen und soll in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Mitgliederordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Mitgliederordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2022 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.